

recht noch eine politische Richtlinienkompetenz zukommt.⁷ Die Regierungsgewalt übt die Regierung aus, die sowohl dem Landesfürsten als auch dem Landtag verantwortlich ist.⁸ Der Landesfürst hat aber nach wie vor entscheidenden Anteil an der Staatsgewalt, sodass seine Stellung im Staat mit guten Gründen als höchstrangig bezeichnet werden darf,⁹ auch wenn «rechtstechnisch» an der Staatsgewalt «das Volk und der Fürst als oberste Staatsorgane gleichrangig beteiligt sind».¹⁰

II. Verfassungsorgan und Rechtsbindung

Der Landesfürst schöpft als Staatsoberhaupt wie jedes andere Staatsorgan seine Kompetenzen aus der Verfassung. Nach seiner Stellung in der Verfassung ist er als «Oberhaupt des Staates» das höchste verfassungsmittelbare Staatsorgan.¹¹ Er verfügt über keine Hoheitsgewalt, die aus einer anderen Quelle als der Verfassung stammt.¹² Auch das Amt des Staatsoberhauptes ist ein von der Verfassung eingesetztes und von ihr abhängiges Amt. Damit verknüpft ist die unbedingte Rechtsbindung des Fürsten. Das Legalitätsprinzip gilt auch für den Fürsten, der bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen an Recht und Gesetz gebunden ist.¹³

Die Verfassung ist Massstab und Grenze für staatliches Handeln, denn die Staatsgewalt wird vom Fürsten und vom Volk «nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt». Es gibt also kein eigenes Recht des Fürsten, ausser er leite es von der Verfassung ab. Man spricht

7 Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 206.

8 Siehe Art. 79 und 80 LV.

9 Siehe etwa zu seinen Kompetenzen das Sanktionsrecht oder das Notverordnungsrecht. Hinzuweisen ist etwa auch auf die Befugnisse, den Landtag zu eröffnen, zu vertagen, zu schliessen und aufzulösen, die Regierung zu ernennen und abzuberufen, Richter zu ernennen. Man könnte in Anlehnung an Christoph Gröpl, *Staatsrecht I*, S. 314 den Landesfürsten auch als das «zentrale Entscheidungsorgan der Staatsleitung» bezeichnen.

10 So Günther Winkler, *Verfassungsrecht*, S. 66.

11 Vgl. Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 150.

12 Nach Edwin Loebenstein, *Ausgewählte Besonderheiten*, S. 12 Rz. 5.2 ist der Landesfürst als Staatsoberhaupt «zur Gänze in die Verfassungsordnung integriert».

13 Vgl. auch Gerard Batliner, *Aktuelle Fragen*, S. 20 ff. Rz. 26 ff.; Wolfram Höfling, *Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten*, S. 22 f.; ders., *Adressaten der Grundrechte*, S. 48 ff.